

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: BGB § 419 Betriebsnachfolge, § 242 Ruhegehalt;
HGB § 25

Leitsätze:

1. § 25 Abs. 1 HGB gilt im Zweifel als abgedungen, wenn jemand ein Handelsgeschäft aus der Konkursmasse vom Konkursverwalter erworben hat.
2. Eine Betriebsübernahme führt nicht dazu, daß der neue Inhaber kraft Gesetzes in die Ruhegeldverpflichtungen des bisherigen Inhabers eintritt. Dies gilt zumindest, soweit es sich um frühere leitende Angestellte und Angestellte in Vertrauensstellung handelt.
3. Hat jemand einen Betrieb vom Konkursverwalter aus der Konkursmasse erworben, so ist nicht zu vermuten, daß der Erwerber als Betriebsnachfolger stillschweigend in die Ruhestandsverhältnisse eingetreten ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 208/65

Urteil des BAG vom 29. April 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 1965 - 6 Sa 281/64 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Leiter des Einkaufs bei dem Unternehmen "M (künftig: MAB) in C) angestellt. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1953 hatte ihm dieses Unternehmen ein Ruhegeld in Höhe von monatlich 200,-- DM zugesagt. Zum Jahresende 1962 trat der Kläger in den Ruhestand. Er bezog das versprochene Ruhegeld bis einschließlich November 1963.

Am 14. Oktober 1963 wurde über das Vermögen der MAB das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter der MAB entließ alle Arbeitnehmer bis auf höchstens vier. Diese waren noch im Auftrage des Konkursverwalters mit Abwicklungsarbeiten beschäftigt, als die Beklagte am 18. November 1963 von dem Konkursverwalter aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin die vorhandenen Betriebsmittel käuflich erwarb. Die Beklagte übernahm die Maschinen, Vorrichtungen und dergleichen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Halb- und Fertigfabrikate und die vorhandenen Patente und Warenzeichen. Sie erwarb jedoch nicht die Kassen- und Kontenbestände sowie die Forderungen der Gemeinschuldnerin gegen deren Kunden, welche sich auf mehrere 100.000,-- DM beliefen. Auch übernahm sie vertraglich keine Verbindlichkeiten.

Mit den erworbenen Betriebsmitteln nahm die Beklagte die Produktion wieder auf. Sie stellte einen Teil der alten Belegschaft wieder ein und produziert seither die gleichen Gegenstände wie das alte Unternehmen. Den Kunden der MAB teilte sie in einem Rundschreiben mit, sie habe die Betriebseinrichtung der MAB mit der Befugnis erworben, deren gesamtes Armaturenprogramm unter der alten Marke ("BANTAM") fortzuführen. Sie habe mit Unterstützung zahlreicher Fachkräfte der MAB bereits am 18. November 1963 in den Betriebsstätten in C die Fertigung wieder aufgenommen, und zwar unter der Bezeichnung "M ". Der Vertrieb werde zunächst der "R GmbH" angegliedert.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit seiner Klage hat der Kläger die Ruhegeldraten für die Monate Dezember 1963 und Januar 1964 in Höhe von je 200,-- DM geltend gemacht.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten, weil sie nicht Schuldnerin des Versorgungsanspruchs geworden sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Beklagte ist weder kraft Gesetzes noch auf Grund eines Rechtsgeschäfts in das Ruhestandsverhältnis eingetreten, das zwischen dem Kläger und der im Konkurs befindlichen MAB bestand und noch besteht.

1. Die Beklagte haftet nicht nach § 419 BGB wegen Vermögensübernahme. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Haftung des Übernehmers eines Vermögens gemäß § 419 BGB gelte nicht bei dem Erwerb eines Vermögens vom Konkursverwalter. Die Revision beruft sich hiergegen auf Billigkeitserwägungen. Sie meint, man könne den § 419 BGB bei Erwerb eines Vermögens nicht schlechthin ausschließen. Vielmehr müsse immer eine Interessenabwägung stattfinden. Eine solche Abwägung müsse dazu führen, daß die Beklagte im Rahmen des § 419 BGB für die Pensionsansprüche des Klägers hafte. Es kann dahingestellt bleiben, ob Fälle denkbar sind, in denen derjenige, der ein Vermögen vom Konkursverwalter erwirbt, für die Ruhegeldverpflichtungen des Gemeinschuldners haftet. Denn im Fall der Beklagten sind die Voraussetzungen des § 419 BGB auch im übrigen nicht erfüllt.

§ 419 BGB setzt voraus, daß der neue Schuldner das gesamte Vermögen des alten Schuldners erwirbt. Das kann auch beim Erwerb einzelner Vermögenswerte bereits der Fall sein. Es muß nicht unbedingt das ganze Vermögen ohne jede Einschränkung übertragen worden sein, sondern es genügt, wenn nahezu alle Gegenstände veräußert worden sind, falls

- 4 -

die von der Übertragung ausgenommenen Vermögensteile im Verhältnis zu dem ganzen Vermögen im Werte unbedeutend sind (vgl. RGZ 139, 199 [203, 204]; BGHZ 27, 257 [260]; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., § 86 zu II 1 b S. 346).

Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die gesamten Kassen- und Kontenbestände und die Forderungen der Beklagten im Betrage von mehreren 100.000,-- DM nicht übernommen. Ist aber ein so erheblicher Vermögensteil ausgenommen, so kann von einer Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB keine Rede sein.

2. Auch auf § 25 Abs. 1 HGB kann der Kläger seine Forderung nicht stützen. Nach dieser Vorschrift haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die im Betrieb dieses Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn er das Geschäft unter der bisherigen Firma fortführt. Es ist schon zweifelhaft, ob die Beklagte die Firma der MAB fortgeführt hat. Doch kann das ungeklärt bleiben.

Der Kläger ist Konkursgläubiger. Ein Konkursgläubiger kann sich aber nicht auf § 25 Abs. 1 HGB berufen, wenn der Konkursverwalter das Handelsgeschäft veräußert hat (so die ganz herrschende Lehre, vgl. RGZ 58, 166; RAG ARS 19, 176 [179, 180]; Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., § 1 Anm. 7 a.E.; Mentzel-Kuhn, KO, 7. Aufl., § 134 Anm. 5 a.E.; Schlegelberger-Hildebrandt, HGB, Bd. I, 4. Aufl., § 25 Anm. 8, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das zeigt folgende Überlegung:

Die Regelung des § 25 Abs. 1 HGB ist abdingbar (§ 25 Abs. 2 HGB). Im Konkurs gilt sie im Zweifel als abgedungen. Das ergibt sich aus der besonderen Interessenlage. Fast niemand könnte ein Handelsgeschäft mit dessen Firma erwerben, wenn er die Schuldenlast mitübernehmen müßte, die zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des bisherigen Inhabers geführt hat. Auf der anderen Seite sind die Konkursgläubiger, deren Belange der Konkursverwalter wahrnimmt, an einem möglichst hohen Erlös aus der Verwertung der Masse interessiert. Das setzt aber voraus, daß Handelsgeschäfte als Ganzes mitsamt ihrer Firma veräußert werden können. Deshalb

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

braucht beim Erwerb eines Handelsgeschäfts vom Konkursverwalter nicht vereinbart zu werden, daß § 25 Abs. 1 HGB ausgeschlossen sein soll. Ein ausdrücklicher Haftungsausschluß ist im Rechtsverkehr auch nicht üblich.

Eine von § 25 Abs. 1 HGB abweichende Vereinbarung ist allerdings Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von einem Vertragsteil dem Dritten mitgeteilt worden ist (§ 25 Abs. 2 HGB). Die Konkursgläubiger sind aber deshalb nicht "Dritte" i.S. dieser Vorschrift, weil gerade in ihrem Interesse das Handelsgeschäft veräußert wird (RGZ 58, 166 [168]). Im übrigen werden ihnen die für das Konkursverfahren wesentlichen Vorgänge nach den Vorschriften der Konkursordnung bekanntgegeben, vor allem die Eröffnung des Verfahrens (§ 111 KO) und insbesondere die Veräußerung eines Geschäfts des Gemeinschuldners (§ 134 Nr. 1 KO). Dadurch wird die Publizität ihnen gegenüber ausreichend gewahrt.

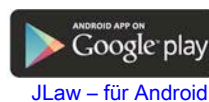
3. Schließlich ist die Beklagte auch nicht als Betriebsnachfolgerin anstelle des bisherigen Arbeitgebers in das Ruhestandsverhältnis eingetreten. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Fall der Betriebsnachfolge gar nicht vorliegt. Auf seine sorgfältige Begründung muß hier nicht mehr eingegangen werden; auch wenn die Beklagte den ganzen Betrieb übernommen hätte, in dem der Kläger früher tätig war, hätte sie die Versorgungslasten nicht mitübernommen.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mehrfach entschieden, daß - jedenfalls bei leitenden Angestellten und Arbeitnehmern in Vertrauensstellung - das Arbeitsverhältnis nicht kraft Gesetzes (in entsprechender Anwendung des § 571 BGB) auf den Betriebsnachfolger übergeht, daß vielmehr ein Eintritt des neuen Betriebsinhabers in die bestehenden Arbeitsverhältnisse nur rechtsgeschäftlich herbeigeführt werden kann (BAG 9, 62 und 13, 333 = AP Nr. 1 und 6 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge; vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 74 a HGB; für den Streitstand im Schrifttum vgl. vor



allem Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 54 III 2 S. 515 ff. und für die Gegenmeinung Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl., § 46 II S. 657 ff., beide mit zahlreichen Nachweisen). Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Sie bedeutet für den Kläger, daß er als "Leiter des Einkaufs" v o r seiner Pensionierung nicht automatisch übernommen worden wäre. Dann kann aber auch das Ruhestandsverhältnis nicht kraft Gesetzes übergegangen sein. Das Ruhestandsverhältnis beruht auf dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis; es ist gleichsam die Fortsetzung der Rechtsbeziehungen in anderer Form. Die Bindungen eines Ruheständlers an den Betrieb, in dem er früher tätig war, sind zudem weitaus lockerer als die Bindungen eines aktiven Arbeitnehmers, so daß eine Rechtsähnlichkeit mit den Fällen, die § 571 EGB regelt, beim Ruhestandsverhältnis noch ferner liegt als bei einem Arbeitsverhältnis.

b) Die Beklagte hätte allerdings rechtsgeschäftlich als Schuldnerin anstelle der MAB in das Ruhestandsverhältnis eintreten können; ein solches Rechtsgeschäft fehlt aber im vorliegenden Falle. Ausdrückliche Vereinbarungen über die Versorgungslasten der MAB wurden nicht getroffen. Das ist unstreitig. Das Ruhestandsverhältnis könnte also nur stillschweigend übernommen worden sein. In der Tat wird vor allem von A. Hueck die Meinung vertreten, im Falle der Betriebsnachfolge sei im Zweifel, d.h. wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, anzunehmen, daß nicht nur die Arbeitsverhältnisse, sondern auch die Ruhestandsverhältnisse vom Erwerber übernommen werden (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 54 III 4 S. 519 Anm. 21 und schon BB 1951, 365 ff. zu II 2 a.E.; ebenso: Staudinger-Weber, BGB, Bd. II, 11. Aufl., § 242 Anm. A 315 a.E. S. 127 f.; Heißmann, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 5. Aufl., S. 154; Hilger, Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Bd. I, 4. Aufl., S. 78; Galperin, BB 1952, 322 ff.).



zu IV 5; LAG Bremen AP 51 Nr. 111; LAG Frankfurt AP 52 Nr. 131; dagegen: Nikisch, Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl., § 46 II 5 S. 662; Beitzke, BB 1951, 420). Ob diese Ansicht den Interessen und dem Willen der Beteiligten immer gerecht wird, braucht nicht abschließend geklärt zu werden. Im vorliegenden Falle jedenfalls spricht keine Vermutung für die Übernahme der Versorgungslasten.

Die Beklagte hat die Betriebsmittel der MAB aus der Konkursmasse erworben. Bei der Übernahme notleidender Betriebe und Unternehmen wird aber regelmäßig sehr genau geklärt, welche Schulden vom Erwerber getragen werden sollen. Das Ziel, den Betrieb zu sanieren, seine Überschuldung zu beseitigen, steht bei Abschluß des Übernahmevertrages so im Vordergrund aller Erwägungen, daß nach herrschender Lehre sogar die gesetzliche Regelung eines Schuldbeitritts nach § 25 Abs. 1 HGB nicht anwendbar ist oder als stillschweigend abgedungen gilt (siehe oben 2). Bei dieser Sachlage kann man nicht davon ausgehen, daß Ruhegeldschulden übernommen werden sollen, wenn darüber bei der Veräußerung des Betriebes nichts vereinbart wird.

4. Nach alledem ist die im Konkurs befindliche MAB allein Schuldnerin des Ruhegeldanspruchs des Klägers geblieben. Die Revision mußte somit zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Dr. Feuerhake Rastetter

